

Personalverleih

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. August 2026 bis 31. März 2027

zwischen dem Verband Liechtensteiner Personaldienstleister und dem Liechtensteini-
schen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Ungelernte

Monatslohn	CHF 3'550.00 x 13 Löhne
Basislohn	CHF 19.47

Gelernte

Monatslohn	CHF 3'900.00 x 13 Löhne
Basislohn	CHF 21.39

Basis für die Jahresstundenberechnung

Wochenarbeitszeit	42 Stunden
Monatsarbeitszeit	182.25 Stunden

Obschon die 42-Stunden-Woche als Berechnungsgrundlage für die Stundenmindestlöhne verwendet wurde, gelten die Stundenmindestlöhne des GAV Personalverleih auch wenn vertraglich eine 40-Stunden-Woche vereinbart wird.

2. Berechnung 13. Monatslohn

Die Jahresendzulage (13. Monatslohn Zulage) beträgt 8.33% des Jahresbruttolohnes.

Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Basislohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.33% bei 5 Wochen 10.64%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4.0%) zusammen.

3. Reduzierte Löhne

Ergänzung zu Art. 19 GAV (Sonderfälle)

- Für Arbeitnehmer mit eingeschränkter körperlicher oder geistiger Leistungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 Bst. a GAV) darf der Mindestlohn um max. 10 % unterschritten werden.
- Für Praktikanten (Art. 19 Abs. 1 Bst. b GAV) darf der Mindestlohn um max. 10% unterschritten werden

- c) Für Arbeitnehmern unter 18 Jahren (Art. 19 Abs. 1 Bst. c GAV) entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation dem Alter (Bsp. 15 Jahre: min. 15 Franken Stundenlohn).
- d) Für Schüler, Studenten und Ferieller ab 18 Jahren (Art. 19 Abs. 1 Bst. d GAV) darf der Mindestlohn um max. 10% unterschritten werden.

4. Abänderung Art. 15 (Vaterschaftsurlaub)

Art. 15 Abs. 1 Bst. d)

Die Vertragsparteien vereinbaren, Art. 15 Abs. 1 Bst. d) des Gesamtarbeitsvertrags betreffend zusätzliche **Vaterschaftsurlaubstage** für die Dauer der laufenden Vertragsperiode ausser Kraft zu setzen.

Diese Regelung erfolgt im Sinne einer temporären Verständigung. Die Vertragsparteien vereinbaren, das Thema im Rahmen der nächsten ordentlichen Verhandlungen erneut aufzunehmen.

Diese Vereinbarung erfolgt ohne Präjudiz für die Positionen der Vertragsparteien.

5. Gültigkeitsdauer

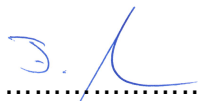
Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. August 2026 in Kraft und ist bis am 31. März 2027 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 18. März 2026

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident

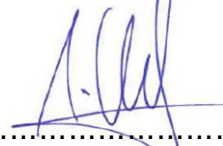


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

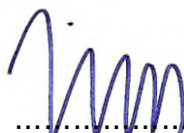
**Verband Liechtensteiner
Personaldienstleister**



.....
Mario Ferrigno, Sektionspräsident



.....
Ado Vogt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein